Stand: 17. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Mindestfaktoren



Inhaltsverzeichnis

Inh	altsverzeichnis	II
1.	Vorbemerkung	1
	Mindestfaktoren EE-KWK	
3.	Abregelung von Biomasseanlagen	1
4.	Kalkulatorische Preise	2
5.	Kontakt	2

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Holzenergie steht für einen klimafreundlichen und zukunftsorientierten Umbau unserer Energiewirtschaft. Hierbei sehen wir den Bioenergiesektor mit seinen Holzheizkraftwerken als einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen und zuverlässigen erneuerbaren Energiewirtschaft.

Den veröffentlichten Vorschlag der BNetzA, welcher den Einspeisevorgang erneuerbarer Energien (EE) durch einen Mindestfaktor von 10 sicherstellen soll, begrüßen wir. Auch der Mindestfaktor von 5 für KWK Anlagen ist schlüssig, da die gekoppelte Bereitstellung von Strom und Wärme der reinen konventionellen Stromproduktion vorzuziehen ist. Nicht nachzuvollziehen ist hingegen, warum KWK Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, nicht separat berücksichtigt werden. Da berücksichtigt wird, dass die fossile KWK höherwertiger ist als die reine Stromproduktion, sollte EE-KWK ebenfalls gesondert betrachtet und wertgeschätzt werden.

2. Mindestfaktoren EE-KWK

Angestrebt wird ein einheitlicher, kalkulatorischer Preis für alle erneuerbaren Energien unabhängig von der Technologie. Aus stromseitiger Sicht ist dies nachzuvollziehen. Es wird jedoch außer Acht gelassen, dass die Bioenergie über den KWK Prozess auch immer Wärme bereitstellt, welche nicht über das EEG vergütet wird. Wird eine Bioenergieanlage, wie zum Beispiel ein Holzheizkraftwerk herunter geregelt, wird die entgangene Vergütung aus dem EEG ausgeglichen. Völlig unberücksichtigt bleibt jedoch die Wärme. Der Energielieferant hat jedoch meistens Verpflichtungen in Form von Wärmelieferverträgen für Nah- und Fernwärmenetze, sei es zum Heizen von Immobilien oder für Prozesswärme für die Industrie. Insbesondere bei der Bereitstellung von Prozesswärme mit ihren nachgelagerten Produktionsprozessen kann eine längere Drosselung zu immensen Problemen führen. Kurzfristige Schwankungen können noch über Pufferspeicher ausgeglichen werden, längere aber nicht. Eventuell müssen hier zusätzliche Heizanlagen zur Redundanz vorgehalten und betrieben werden, um den Ausfall der Wärmebereitstellung durch die EE-KWK Anlage auszugleichen. Das führt zu unnötigen Kosten und vermeidbaren Immissionen.

Vorschlag

Bei der Entscheidung zur Abregelung von EE-Stromerzeugern darf nicht nur die Stromproduktion eine Rolle spielen, sondern muss auch die gekoppelte Wärmebereitstellung unbedingt beachtet werden. Dies wird bei konventionellen Stromerzeugern schlussendlich auch berücksichtigt. Es ist im Sinne der Energiewende, sektorübergreifend auch die EE-Wärme mit in die Entscheidung zur Regelung der Netze einzubeziehen. An dieser Stelle schlägt der Fachverband Holzenergie vor, dass KWK Anlagen die erneuerbare Energie bereitstellen, mit einem Mindestfaktor von 15 berücksichtigt werden.

3. Abregelung von Biomasseanlagen

Anlagen welche durch Verbrennungsprozesse Energie bereitstellen, können häufig aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschaltet werden. Um einen sicheren Anlagenbetrieb bei Biomasseheizkraftwerken zu gewährleisten, kann im Regelfall die elektrische Nennleistung maximal um 20%-50% unterschritten werden. Je nach Anlagentyp kann diese Grenze auch etwas unter 20% liegen. Eine Drosselung auf unter 50% der Nennleistung ist technisch im Anlagenbetrieb nicht vorgesehen, so dass ein sicherer Dauerbetrieb nicht gewährleistet und insbesondere die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte kritisch wird.

1

Ein gänzliches unplanmäßiges Ausschalten solcher Kraftwerke sollte so gut wie ausgeschlossen werden, da das wieder Anfahren bis zu einem Tag dauern kann. Zudem führt das An- und Abfahren der Anlagen zu einem deutlich erhöhten Verschleiß der Anlage. Der Anlagenbetreiber kann seinen Wärmelieferverpflichtungen für industrielle Prozesswärme und / oder Fernwärme zum Heizen nicht nachzukommen. In nachgelagerten Industriebetrieben kommt es so zu großen Produktionsausfällen. Im Redispatch 2.0 müssen diese technischen und wirtschaftlichen Zwänge berücksichtigt werden. Mit einer Abregelung auf einen Teillastbetrieb, je nach Anlagentyp, können die Kraftwerke hingegen zurechtkommen und Schäden werden vermieden. Auch die Wärmeversorgung kann weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Vorschlag

Eine Begrenzung der negativen Regelung je nach Anlagentyp auf 20% bis maximal 50% der installierten elektrischen Leistung berücksichtigt diese technologischen Einschränkungen. Durch die verhältnismäßig trägen Verbrennungsprozesse in Holzheizkraftwerken eignen sich diese vor allem dazu, länger absehbare Schwankungen auszugleichen. Dies muss bei der Entscheidung zur Regelung berücksichtigt werden, da ansonsten der Dampf ungenutzt abgeblasen wird. Dies sollte nur im Notfall geschehen.

4. Kalkulatorische Preise

Dass die Übertragungsnetzbetreiber die festgelegten Mindestfaktoren eigenständig in kalkulatorische Preise überführen, wird abgelehnt. Diese in der Mindestfaktor-Festlegung getroffene Aussage ist äußerst unspezifisch und wird der hohen Relevanz der Thematik nicht gerecht. Die kalkulatorischen Preise dürfen nicht auf Basis von Quellen festlegt werden, deren Zugang auf den Kreis der Netzbetreiber beschränkt ist.

Vorschlag

Betroffene Unternehmen und Verbände müssen in den Prozess zur Findung der kalkulatorischen Preise eingebunden werden, sodass die Ermittlung der kalkulatorischen Preise für die Fachöffentlichkeit nachvollziehbar ist und Möglichkeiten zur Stellungnahme bestehen. Es muss ein System implementiert werden, welches die Entscheidungen zur Abregelung nachvollziehbar macht. Da neben den Preisen die geografische Nähe zum Engpass eine Rolle spielt, ist dies wichtig. Nur so ergibt sich langfristig die Möglichkeit, im Rahmen der Sektorkopplung neue Potentiale und Lösungen zu finden.

5. Kontakt

Malte Trumpa
Fachreferent für Holzenergie
Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.
E-mail: trumpa@bioenergie.de

Tel.: 030 / 27 58 179 - 20

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.